

Richtlinien der Gemeinde Spardorf zur Gewährung von Zuschüssen für Zisternenbau

Stand gem. GRBeschluss vom 30.01.2001

Die Gemeinde Spardorf fördert durch die Gewährung von Zuschüssen den Zisternenbau zum Zwecke der Fassung von Dachflächen- und Drainagewasser. Hierdurch soll eine Entlastung der Kläranlage durch Fremdwasser und vor allem eine Reduzierung des „Nahrungsmittels“ Wasser für Brauchwasser und Gartenbewässerung erreicht werden.

Zuschussrichtlinien

1. Gefördert wird der Neubau von Zisternen mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 cbm für bebaute und voll erschlossene Grundstücke. Als bebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, für die eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde.
2. Der Fördersatz beträgt 30 v.H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.533,88 €.

Der Zuschuss wird aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschl. MWST), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten (einschl. MWSt) zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 30 v.H. auf die Materialkosten zuschussfähig.

Handelt es sich um eine Zisterne zur Brauchwasserversorgung, dann zählen die Kosten für die Hauswasserversorgungsanlage und die Rohrleitungen im Haus nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung des/der Eigentümer antragsberechtigt.
4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Ausreichung der Zuwendungen erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Hauptverwaltung, erhältlich.

Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:1000
 - b) Bauzeichnung der Zisterne (Grundrissplan und Querschnittsplan) im Maßstab 1:100
 - c) Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:100
 - d) Kostenvoranschlag.
5. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis).

6. Die Antragsteller (Zuwendungsempfänger) sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben: dass
 - a) für Maßnahmen, die nach diesem Programm gefördert werden, nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.
 - b) die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden;
 - c) keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - d) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth jederzeit die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen;
 - e) die geförderten Anlagen (Zisternen) ordnungsgemäß zu unterhalten und mindestens für die Dauer von 15 Jahren zu betreiben sind.

7. Eine Bezuschussung von Zisternen zur Brauchwasserversorgung der Gebäude ist nur unter folgenden Auflagen möglich:
 - 7.1 Das Brauchwasser ist mittels eines Wassermengenzählers zu messen.
 - 7.2 Zwischen der Brauchwasserversorgungsanlage und der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage darf keine Verbindung bestehen.
 - 7.3 Das als Brauchwasser verwendete Wasser aus der Zisterne unterliegt dem Gebührensatz nach der BGS zur EWS.
 - 7.4 Für die Benutzung des Brauchwassers wird im Rahmen der Zuwendungsrichtlinien generell eine Befreiung vom Benutzungszwang nach der WAS erteilt.

8. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn im Bebauungsplan eine Regenwassernutzungsanlage mittels Zisterne zwingend vorgeschrieben ist.

9. Wird gegen die Punkte 6 a) bis e), und bei Brauchwasserversorgung zusätzlich die Punkte 7.1 bis 7.3 verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang der Gemeinde zu erstatten.

10. Die Gemeinde Spardorf gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

11. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.02.2001 in Kraft.